

### **Wahlkarten:**

Bei den Gemeinderatswahlen ist eine Stimmenabgabe **mit Wahlkarte in einer anderen Gemeinde in Österreich nicht möglich!**

Wahlberechtigte, die sich am Wahltag voraussichtlich nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden oder denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, sind zur Wahl im Postweg (**Briefwahl**) berechtigt.

Die Wähler, die ihre **Stimme im Postweg** abgeben wollen, können sich ab sofort bis spätestens am **10. März 2010 (schriftlich) bzw. 12. März 2010, 12.00 Uhr (mündlich)** von der Gemeindewahlbehörde eine Wahlkarte besorgen. Die Gemeindewahlbehörde sendet Ihnen diese Wahlkarte über Anforderung auch zu.

Die Briefwahlunterlagen sind entweder im Postweg, durch Boten oder auch persönlich an die Wahlbehörde zu übermitteln.

### **Wahl im Postweg:**

Das Wahlkuvert ist im vorgesehenen Briefumschlag, der mit der Absenderadresse, dem Namen und der Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde des Wählers zu versehen ist, vom Wähler so rechtzeitig abzusenden, dass es spätestens am **zweiten Tag (Freitag, 12. März 2010) vor dem Wahltag** bei der Gemeindewahlbehörde einlangt.

### **Abgabe durch Boten oder persönliche Abgabe**

Das Wahlkuvert ist im vorgesehenen Briefumschlag, der mit der Absenderadresse, dem Namen und der Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde des Wählers zu versehen ist, vom Wähler so rechtzeitig abzugeben, dass es spätestens am **Wahltag (Sonntag, 14. März 2010) bis 06.30 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde (Briefkasten rechts vom Eingang zum Gemeindeamt) einlangt.

### **So können Sie die Wahlkarte am Wahltag verwenden:**

- Für die persönliche Stimmabgabe vor jeder Sprengelwahlbehörde in der Gemeinde durch Abgabe der Wahlkarte.
- Durch Übermittlung der unterschriebenen Wahlkarte per Boten/Botin an die für Sie zuständige Sprengelwahlbehörde bis zum Schließen des Wahllokals.
- Bei Bettlägerigkeit unter Angabe des Besuchsortes durch Abgabe der Wahlkarte auch vor der besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde. Außerdem können auch andere anwesende Personen, die über eine Wahlkarte dieser Gemeinde verfügen, vor der besonderen Wahlbehörde wählen.

### **Bitte beachten Sie:**

Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde ausnahmslos nicht ersetzen!